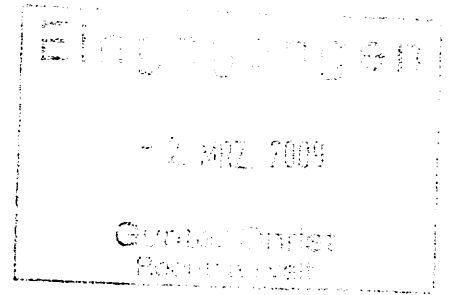


Az.: A 5 K 1038/04




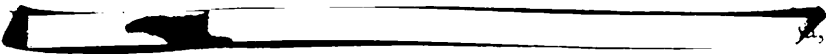
VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

*von § 60 II, III + V
aufenth. G.
Konvention zum Abstrakt*

des Herrn 


- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Straße 270, 50935 Köln,

gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,
Gz.: 5032561-439,

wegen
Asylrechts (Folgeverfahren)

A 5 K 1038/04

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.10.2004 verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 AufenthG, nach § 60 Abs. 3 AufenthG und nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je die Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben reiste er Mitte Juli 1996 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 19.07.1996 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

A 5 K 1038/04

Mit Bescheid vom 09.04.1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage, welche mit Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22.03.2002 abgewiesen wurde. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22.03.2002 stellte der Kläger einen Antrag auf Zulassung der Berufung, welcher mit Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 04.09.2002 abgelehnt wurde.

Am 08.07.2003 stellte der Kläger persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Chemnitz einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung dieses Folgeantrags legte der Kläger ein Schreiben seines damaligen Prozessbevollmächtigten vor, in welchem ausgeführt wurde, dass der Kläger im Jahr 2000 zum Christentum übergetreten sei und sich seitdem in der Bundesrepublik Deutschland missionarisch betätigt habe. Zudem habe sich der Kläger exilpolitisch gegen das iranische Regime in der Bundesrepublik Deutschland betätigt.

Mit Bescheid vom 12.10.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 09.04.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Der Bescheid wurde dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Die Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post erfolgte am 13.10.2004.

Mit bei Gericht am 21.10.2004 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.10.2004 erhoben.

A 5 K 1038/04

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 13 der Richtlinie 2004/83/EG zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit den Voraussetzungen von Art. 15 Buchst. a), b) und c) der Richtlinie 2004/83/EG hinsichtlich des Iran vorliegen.

Der Kläger beantragt äußerst hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verfahrensakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

A 5 K 1038/04

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.10.2004 ist, soweit er die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens enthält, rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG hat, nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist im vorliegenden Fall aufgrund der Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann in einem Asylfolgeverfahren die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht zuerkannt werden, wenn der Asylbewerber nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags selbst geschaffen hat. Diese Voraussetzungen für den Ausschluss eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Kläger hat einen Asylfolgeantrag gestellt. Er hat diesen Asylfolgeantrag damit begründet, dass er in der Bundesrepublik Deutschland vom Islam zu Christentum übertreten sei. Bei einem derartigen Glaubensübertritt handelt es sich um selbst geschaffene Nachfluchtgründe i.S.v. § 28 Abs. 2. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ist es zu dem Glaubensübertritt des Klägers vom Islam zum Christentum erst nach Abschluss des Erstverfahrens, welches am 09.04.2002 beendet wurde, gekommen. Der Kläger hat über seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 16.11.2004 vortragen lassen, dass er bei der Stellung seines Asylfolgeantrags am 08.07.2003 die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 2 VwVfG eingehalten habe. Zu einem Glaubenswechsel des Klägers, der auf einer wirklich ernsthaften inneren Zuwendung beruhe, sei es erst innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor der Asylfolgeantrag-

A 5 K 1038/04

stellung gekommen. Von einem ernsthaften Glaubensübertritt des Klägers sei ab April 2003 spätestens aber seit der Mitwirkung des Klägers an der Veranstaltung bekennender Christen aus dem Iran am 09.06.2003 auszugehen. An diesem eigenen Vorbringen muss sich der Kläger festhalten lassen. Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AsylVfG vor. Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände, die einen von der Regel abweichenden Ausnahmefall begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ist mit internationalem Recht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008, Az.: 10 C 27.07, zitiert nach juris) steht die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83 des Rates der Europäischen Union und mit der Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12.10.2004 ist jedoch, soweit er die Ablehnung des Antrags auf Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 09.04.1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG enthält, rechtswidrig und verletzt den Kläger, der einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG hat, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in welchem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

A 5 K 1038/04

Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr in den Iran wegen seiner infolge des Glaubenswechsels christlich ausgerichteten Lebensführung unter Würdigung der aktuellen Auskunftslage die konkrete Gefahr, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass er vom Islam zum Christentum übergetreten ist. Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass es sich bei diesem Glaubensübertritt um einen ernstgemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung handelt. Ausweislich der von dem Kläger vorgelegten Taufbescheinigung wurde er am 12.11.2000 getauft. Zudem hat der Kläger Unterlagen an das Gericht übersandt, aus denen hervorgeht, dass er mehrere Internetseiten mit christlichen Texten, die mit christlichen Symbolen und Bibelbildern unterlegt sind, eingerichtet hat. Des Weiteren hat der Kläger mit Schriftsatz vom 22.09.2008 fünf Bestätigungen von iranischen Staatsangehörigen vorgelegt, mit denen bestätigt wird, dass der Kläger sie zum Christentum bekehrt hat. Er hat auch mit Schriftsatz vom 22.09.2008 eine Liste mit Namen und Adressen sowie Unterschriften von iranischen Staatsangehörigen vorgelegt, die bestätigt haben, dass der Kläger sie mehrfach zu persischen christlichen Gemeinden eingeladen und persischsprachige christliche Literatur verteilt habe. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sämtliche Fragen des Gerichts zu den Glaubensinhalten des Christentums sowie zum Inhalt des neuen Testaments richtig beantwortet. Nach alledem hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Glaubensübertritt des Klägers einen ernsthaften Hintergrund hat. Das Gericht geht aufgrund dieses glaubhaften Vorbringens des Klägers prognostisch davon aus, dass dieser seine christlich geprägte Lebensweise im Falle einer Rückkehr in den Iran fortführen, insbesondere an öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen, wird. Unter Beachtung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.04.2004 ist es dem Kläger als Konvertierten auch nicht zuzumuten, öffentlich praktizierte Riten der Glaubensgemeinschaft - etwa Gottesdiensten oder Prozessionen - fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Ist somit davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran seinen christlichen Glauben ausüben wird, so droht ihm im Iran bei einer Entdeckung der christlichen Glaubensausübung aufgrund des "Gesetzes

A 5 K 1038/04

gegen den Abfall vom Islam und gegen die Zauberei", welche das iranische Parlament am 09.11.2008 beschlossen hat, unmenschliche Bestrafung in Form Todesstrafe, sowie Folter und menschenrechtswidrige Behandlung durch die Strafermittlungsbehörden, um ein Geständnis des Klägers zu erlangen. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Bericht des Informationsdienstes Türkei, Nr. 12-13, vom 14.09.2008 wird durch das "Gesetz gegen den Abfall vom Islam und gegen die Zauberei" das iranische Strafgesetzbuch um die Strafvorschriften Art. 225.1 bis Art. 225.14 ergänzt. Nach diesen Strafvorschriften droht einem Moslem, der vom islamischen Glauben abfällt, die Todesstrafe. Somit besteht für den Kläger bei einer Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr, der Folter, unmenschlicher Behandlung und unmenschlicher Bestrafung unterworfen zu werden.

Dem Kläger stehen auch ein Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 AufenthG vorliegt, sowie ein Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, zu. Den diesbezüglichen Feststellungen im Tenor dieses Urteils kommt jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Zander